

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II/20 / 20.50.01	2009/001	05.01.2009

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	22.01.2009				

Regelung für die Gewährung von Bürgschaften

Beschlussvorschlag:

Die „Regelung der Gemeinde Ostbevern über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen“ (Bürgschaftsregelung) wird gem. Anlage beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Nach Auffassung der europäischen Kommission können auch Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen.

Im Juni 2008 hat die Europäische Kommission eine neue Mitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften herausgegeben. Gemäß der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen neuen De-minimis-Verordnung ist es weiterhin möglich, dass Beihilfen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, nicht wettbewerbsverzerrend gem. Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag sind und somit weiterhin ohne ein aufwendiges Anmeldeverfahren gewährt werden können.

Fielen bislang alle kommunalen Bürgschaften potenziell in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung, so ist dies nunmehr nur noch möglich, wenn sie auf der Grundlage einer so genannten „**Bürgschaftsregelung**“ gewährt werden. Außerdem müssen folgende maßgebliche Voraussetzungen für eine nicht anzeigepflichtige Bürgschaft gegeben sein:

- Der Beihilfeempfänger darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten sein, d. h. das Unternehmen darf z. B. nicht zahlungsunfähig, drohend zahlungsunfähig oder überschuldet sein. Gemäß der im Herbst 2008 veröffentlichten Handreichung des Landes NW erfordert diese Voraussetzung zukünftig grundsätzlich ein Rating des Unternehmens, also eine Einordnung des Unternehmens in eine Risikoklasse.
- Die Bürgschaft darf maximal 1,5 Mio. € betragen.
- Der Verbürgungsanteil ist begrenzt auf 80 % des zugrunde liegenden Darlehens.

Die Formulierung „**Regelung**“ lässt sowohl eine europäische als auch eine nationale Regelung – auch in Form einer Regelung einer entsprechenden Gebietskörperschaft – zu. Die Kommission stellt lediglich darauf ab, dass es eine Regelung einer staatlichen Autorität sein muss.

In Anlehnung eines Musters der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände liegt als Anlage ein auf die Gemeinde Ostbevern umformulierter Regelungsentwurf bei.

Mit Blick auf die anstehende Gründung der „IMMOBILIEN-PROJEKTGESELLSCHAFT-OSTBEVERN“ geht die Verwaltung entsprechend ihrer Anzeige an den Landrat gem. § 115 GO NW davon aus, dass es sich insofern um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des § 107 Abs. 2 Ziff. 4 GO NW handelt. Die Anwendung der „Bürgschaftsregelung“ dürfte danach nicht in Betracht kommen.

Rein vorsorglich sollte die Regelung gleichwohl in Kraft gesetzt werden, da sie künftig auch für alle übrigen Fälle, wie z. B. die Darlehensgewährung an die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, unabdingbar ist.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
